

Stellungnahme

Fragenkatalog zur Anhörung Bundesfreiwilligendienst / Jugendfreiwilligendienste

Allgemein zum Gesetzentwurf:

Kann mit dem jetzt vorgelegten GE der Bundesregierung zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes und den darin getroffenen Regelungen zur Stärkung der Jugendfreiwilligendienste der Wegfall der Zivildienstleistenden zumindest teilweise kompensiert werden? Sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend?

Aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) ist die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich geeignet, den Wegfall des Zivildienstes abzufedern.

Um Doppelstrukturen und Ungleichheiten zwischen Diensten zu vermeiden, sind jedoch mittelfristig andere denkbare Lösungen anzustreben.

Der Ausbau der Freiwilligendienste ist seit längerer Zeit von den Trägern gefordert worden. Es ist davon auszugehen, dass die nun angedachten Maßnahmen den Wegfall des Zivildienstes teilweise kompensieren können. Durch die demographische Entwicklung muss aber mit einer verstärkten Konkurrenz um Freiwillige gerechnet werden. Darüber hinaus ist noch nicht absehbar, inwieweit junge Menschen auch in Zukunft die notwendigen biographischen Freiräume erhalten werden, um sich entsprechend gesellschaftlich zu engagieren. Wenn die Reichweite der Angebote beibehalten werden soll, müssen perspektivisch Zielgruppen für Freiwilligendienste gewonnen werden, die bislang weniger von ihnen partizipieren können. Hier sind insbesondere junge Migrant/innen zu nennen.

Daher müssen weitere Maßnahmen, wie der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements, den Ausbau der Freiwilligendienste ergänzen. Es kann nicht Aufgabe der Freiwilligendienste sein, die Konsequenzen für die soziale Grundversorgung, die sich aus dem Wegfall des Zivildienstes ergeben könnten, abzufedern. Für sie muss analog zum Zivildienst der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität gelten. Sofern es bei der sozialen Grundversorgung tatsächlich zu Engpässen kommen sollte, wäre es eine Frage der Arbeitsmarktpolitik, dies auszugleichen.

Nicht auszuschließen ist, dass die Aufgaben- und Einsatzfelder, in denen Freiwillige politisch oder gesellschaftlich als Entlastungsfaktor gewünscht werden, nicht diejenigen sind, an denen junge Menschen besonders interessiert sind. Eine große Reichweite werden Freiwilligendienste vor allem dann haben können, wenn beides möglichst weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Im Sinne der sinnvollen Ordnung aller Freiwilligendienste sollten perspektivisch BFD und FSJ/FÖJ zusammengeführt werden, da ein Nebeneinander der Dienste nicht plausibel und kaum vermittelbar ist. Eine Zusammenführung sollte unter den bewährten Rahmenbedingungen der Jugendfreiwilligendienste, also unter dem subsidiären und zivilgesellschaftlich orientierten Ansatz erfolgen.

Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes im Bundesfreiwilligendienst, die in Anlehnung an die Jugendfreiwilligendienste ausgestaltet wurde? Hier besonders die Möglichkeit einer Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten?

Flexible Rahmenbedingungen für die Freiwilligen, Einsatzstellen und Träger sind sinnvoll und helfen, die Angebote entsprechend des Bedarfes zu entwickeln. Die Flexibilisierungsmöglichkeiten, die sich mit dem Jugendfreiwilligendienstegesetz ergeben haben, sind aber in der Praxis kaum nachgefragt worden. Insofern werden sie voraussichtlich auch im BFD kaum eine Rolle spielen. Das abschnittsweise Ableisten erscheint insofern nicht problematisch, aber auch nicht sonderlich relevant.

Junge Menschen bringen oft erheblich Zeit für ihr ehrenamtliches Engagement auf. Ein Freiwilligendienst muss sich daher – sowohl was die Verbindlichkeit als auch den zeitlichen Umfang angeht – deutlich vom ehrenamtlichen Engagement unterscheiden. Die Erfahrungen aus den intergenerativen Freiwilligendiensten zeigen, dass sonst leicht ungewollte Nebeneffekte wie Substitutionseffekte gegenüber ehrenamtlichem Engagement und Monetarisierungstendenzen innerhalb des ehrenamtlichen Engagements entstehen. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gewährleisten dies in ihrer aktuellen Form. Einen wichtigen Beitrag leistet dazu auch die Festlegung einer Mindestgrenze von 20 Wochenstunden.

Für wie praktikabel halten Sie die generationsoffene Gestaltung des geplanten Bundesfreiwilligendienstes hinsichtlich der Aufgabenfelder sowie hinsichtlich der pädagogischen Begleitung?

Da Freiwilligendienste Lern- und Orientierungsmöglichkeiten sind, richten sie sich primär an junge Menschen. Aus Sicht der jungen Generation muss es vorrangig sein, zunächst bedarfsgerechte Angebote für die Menschen zu schaffen, die am Anfang ihres Lebensweges stehen und entsprechende Lernmöglichkeiten suchen. Die finanziellen Leistungen für Freiwillige sind i.d.R. nicht lebensstandardsichernd. Dadurch werden sich vor allem junge Menschen, die am Beginn ihrer Ausbildung stehen, gewinnen lassen.

Mit Blick auf den demographischen Wandel und Entwicklungen wie z.B. lebenslanges Lernen ist es jedoch sinnvoll, den BFD offen für Freiwillige jeden Alters anzulegen. Durch die Festlegung auf mindestens 20 Wochenstunden wird der Freiwilligendienstbegriff nicht verwässert und zugleich vom bürgerschaftlichen Engagement abgegrenzt. Dies begrüßt der DBJR ausdrücklich und spricht sich auch deutlich für eine langfristige Beibehaltung dieser Untergrenze aus.

Die Umsetzung des BFD für ältere Freiwillige bedarf allerdings eigener Konzepte in Bezug auf Einsatzstellen und Begleitung. Auch für ältere Freiwillige sollte der Bildungscharakter des Freiwilligendienstes ein wesentliches konstituierendes Element sein. Dies muss in der Praxis entsprechend ausgestaltet werden. Der DBJR regt an, diesen Bereich im BFDG konkreter zu fassen.

Sind die vorgesehenen Regelungen ausreichend, um Kleinsträgern eine Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen?

Es ist davon auszugehen, dass mit den getroffenen Regelungen alle Träger Zugang zum Bundesfreiwilligendienst erhalten. Grundsätzlich sollten aber Mindestgrößen für Träger definiert werden, da nur so eine vernünftige Seminararbeit gewährleistet werden kann. In der Vergangenheit gab es insbesondere bei kleineren Trägern häufiger Schwierigkeiten mit dem Qualitätsmanagement. Auch deshalb ist eine Mindestgröße sinnvoll.

Bei den Kleinsträgern sind häufig Träger und Einsatzstelle identisch. Dies kann nachteilig für die Freiwilligen sein. Die Fokussierung auf Einsatzstellen im BFD sieht der DBJR daher sehr kritisch. Eine ausgleichende dritte Instanz, wie sie in den Jugendfreiwilligendiensten erfolgreich mit den Trägern etabliert wurde, ist im BFDG nicht zwingend vorgesehen. Dies wird aus Sicht des DBJR zu Problemen im Bereich der Begleitung der Freiwilligen führen. Daher sollten im Vorhinein Einsatzstelle und Träger getrennt werden.

Die Koalition will die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen für einen Freiwilligendienst gewinnen, um ihnen hiermit gegebenenfalls eine neue Perspektive zu eröffnen. Welche Formen der Ausgestaltung des Dienstes und der Ansprache von Jugendlichen und Trägern sind seitens des Bundes zu wählen, um dies erfolgreich umzusetzen?

Freiwilligendienste sind wie andere Engagementmöglichkeiten eine wichtige Lern- und Bildungsmöglichkeit. Es ist daher sehr wünschenswert, wenn diese Möglichkeiten gerade auch Benachteiligten geöffnet werden. Es entspricht aber dem Wesen eines Freiwilligendienstes, dass junge Menschen, die ihn absolvieren, ihn „für sich und andere“ tun. Die Attraktivität und Effekte der Freiwilligendienste stehen jedoch zu den vorhandenen persönlichen Ressourcen wie soziale Einbindung, Kompetenzen und materielle Sicherheit in einem direkten Verhältnis. Der Ansatz *Integration durch Engagement* kann nur funktionieren, wenn den Benachteiligten ein Mindestmaß an Voraussetzungen für Engagement gegeben wird. Junge Menschen, die erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt sind, werden entsprechend nur bedingt an einem Dienst interessiert sein, der auf der klassischen Motivationslage der Freiwilligendienste basiert.

Erlangung von Ausbildungsreife, Beschäftigungsfähigkeit usw. können nicht Ziele der Freiwilligendienste sein, maximal können sie als Nebeneffekt dazu beitragen. Dies sind zentrale Aufgaben von Schulen und Arbeitsverwaltung und können nicht durch einen Freiwilligendienst ersetzt werden. Ein sinnvolles Neben- und Miteinander von Schulpraktika, Förderlehrgängen sowie anderen arbeitsfördernden Maßnahmen und den Freiwilligendiensten muss jedoch ermöglicht werden. Entsprechend sind Definitionen von Benachteiligung zu fassen, um zu verhindern, dass BFD oder FSJ als Berufsvorbereitung für Benachteiligte missbraucht wird.

Die Erfahrungen aus den Jugendfreiwilligendiensten und Modellprojekten zeigen, dass Jugendliche mit niedrigem oder fehlendem Schulabschluss häufig eine deutlich intensivere Begleitung benötigen. Mit dem Regelpersonalschlüssel in den Jugendfreiwilligendiensten von 1:40 ist dies nicht zu leisten. Insofern sind hier bessere Personalschlüssel vorzuhalten. Dies ist allerdings mit der Zusatzpauschale von 50 € nicht zu finanzieren. In den Jugendfreiwilligendiensten wurde sehr deutlich, dass ein höheres Personal-Dienstleistenden-Verhältnis unbedingt notwendig ist, um Jugendliche mit unterschiedlichem Bildungshintergrund zu begleiten. Um dies auch im Bundesfreiwilligendienst zu gewährleisten und um die Jugendfreiwilligendienste hier nicht zu benachteiligen, ist im BFD auch von einem Schlüssel von mindestens 1:40 auszugehen. Dieser sollte unbedingt festgeschrieben werden.

Mit Blick auf die Zielgruppe der Benachteiligten ist bisher nicht erkennbar, wie diese vom Gesetzgeber definiert wird. Eine Zusatzpauschale ist hier nur hilfreich, wenn es einfache und unbürokratische Kriterien gibt, die von den Trägern ohne großen Aufwand nachgewiesen werden können.

Zusammenspiel Jugendfreiwilligendienste / Bundesfreiwilligendienst

Wie schätzen Sie die Zukunft der Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) ein? Wird mittel- bis langfristig der Bundesfreiwilligendienst die bestehenden Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ verdrängen? Oder können beide Strukturen nebeneinander problemlos jungen Menschen ein freiwilliges Engagement anbieten, womöglich durch das bisher geplante sogenannte Kopplungsmodell, wonach eine Zentralstelle mindestens so viele Jugendfreiwilligendienstplätze bereithalten muss wie Plätze im Bundesfreiwilligendienst?

Das Koppelungsmodell kann dazu beitragen, dass die Jugendfreiwilligendienste nicht durch den BFD verdrängt werden. Dieses Prinzip muss dann aber strikt durchgehalten werden und für alle Anbieter im BFD gelten, auch für diejenigen, die sich möglicherweise über das Bundesamt für Zivildienst (BAZ) als Zentralstelle organisieren.

Um diese notwendige Kopplung durchhalten zu können und dabei nicht die Flexibilität einzubüßen, die für den Ausbau der Freiwilligendienste insgesamt notwendig ist und es den Trägern ermöglicht, für alle Jugendlichen den passenden Einsatzplatz und das geeignete Freiwilligenprogramm zu finden, muss das Kopplungsmodell auf Träger- oder Zentralstellenebene anknüpfen. Eine Verdrängung der Jugendfreiwilligendienste durch den BFD auf der Ebene der Träger oder Zentralstellen verhindert werden, nicht auf Einsatzstellenebene. FSJ-Plätze müssen in BFD-Plätze umgewandelt werden können, um im Sinne der Freiwilligen gute Lösungen finden zu können. Jedoch müssen die Träger bzw. die Zentralstellen dafür Sorge tragen, dass es am Ende nicht weniger Plätze im FSJ bzw. FÖJ gibt als vorher. Leider benachteiligt ein solches Modell die Träger finanziell, die sich in der Vergangenheit besonders im FSJ engagiert haben.

Ein Nebeneinander von zwei Freiwilligendiensten sollte mittelfristig verhindert werden. Bei einer möglichen Zusammenführung beider Modelle sollte sich die Ausgestaltung an den zivilgesellschaftlich und subsidiär organisierten Jugendfreiwilligendiensten orientieren.

Ist das Kopplungsmodell in der vorgesehenen Form durchführbar, auch im Hinblick auf die Struktur der Zentralstellen, die es nur im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes gibt?

Auch in den Jugendfreiwilligendiensten erfolgen die Steuerung der Dienste und der Mitteltransfer über Zentralstellen. Sofern FSJ und BFD über die gleichen Zentralstellen laufen, ist das Koppelungsmodell umsetzbar. Die Zentralstellen müssen dazu ausreichende Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten und entsprechend mit Personal ausgestattet sein.

Wenn die Abwicklung von Bundesmitteln nicht zu ungewollten Eingriffen in die Zivilgesellschaft führen soll, ist die Schaffung von intermediären Organisationen in Verantwortung der Zivilgesellschaft ein bewährtes Mittel, um dies zu garantieren. Dies trifft z.B. auf weite Bereiche des KJP zu.

Das Koppelungsmodell sollte auch daher nur auf Zentralstellenebene angewendet werden, um den Trägern möglichst viel Spielraum zu geben, es nach eigenen Bedarfen und Möglichkeiten auszugestalten.

Wie ist eine quantitative und qualitative Ausbaustrategie der Freiwilligendienste in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Zivilgesellschaft kurz-, mittel- und langfristig so zu organisieren, dass Doppelstrukturen und Verdrängungseffekte dauerhaft vermieden werden?

Die Zivilgesellschaft hat die Jugendfreiwilligendienste in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich auf- und ausgebaut hat. Wenn diese Leistungen der Verbände auch weiterhin genutzt werden sollen, muss die Zivilgesellschaft in der Organisation des BFD grundsätzlich Vorrang haben und das Prinzip der Subsidiarität beachtet werden. Das BAZ als staatliche Stelle darf immer nur dann zum Zuge kommen, wenn die Einsatzstellen und Träger sich nachweislich keiner zivilgesellschaftlichen Zentralstelle haben anschließen können. Das BAZ darf Einsatzstellen nicht abwerben und keinen Anreiz, z.B. durch einen geringeren Abzug an Fördermitteln für bundeszentrale Aufgaben, niedrigere Qualitätsstandards etc. geben, sich dort anzusiedeln.

Für wie realistisch halten Sie die Annahme, dass es für die Freiwilligen keinen Unterschied machen wird, ob sie sich im Bundesfreiwilligendienst oder in den Jugendfreiwilligendiensten engagieren - auch im Hinblick darauf, dass für Freiwillige in den Jugendfreiwilligendiensten Kindergeld gezahlt wird, für die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst dafür ein höheres Taschengeld?

Die ungleiche Regelung des Kindergeldes ist nicht nachvollziehbar und ein großes Hindernis beim Aufbau des BFD. Die Lösung dieses Problems wird von der Politik auf die Träger abgewälzt, anstatt hier von Anfang an für klare und für alle Beteiligten (Träger, Einsatzstellen, Freiwillige und deren Eltern) verständliche Regeln zu sorgen. Schon heute ist absehbar, dass es beim BFD unterschiedliche Regelungen zum Kindergeld geben wird. Unter 18jährige erhalten z.B. Kindergeld ebenso wie Jugendliche, die den BFD als Überbrückung der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz oder als anerkanntes Vorpraktikum für eine Berufsausbildung nutzen, andere über 18jährige nicht. Eine angemessene Beratung ist von den Trägern bei so unterschiedlichen Regelungen auch im BFD selbst nicht zu leisten. Dies wird Fehler verursachen. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf im Gesetzgebungsverfahren. Für den BFD sollte die gleiche Kindergeldregelung wie im FSJ vorgesehen werden. Dies lässt sich für den Staat kostenneutral gestalten.

Wird durch die Regelungen des § 2 Abs. 4 a - d im Entwurf des Bundesfreiwilligendienstgesetzes hinreichend sichergestellt, dass tatsächlich gleiche Verhältnisse für die Teilnehmer der Jugendfreiwilligendienste und des Bundesfreiwilligendienstes geschaffen werden oder besteht noch weiterer Regelungsbedarf?

Hierzu wird auf die Antwort auf die letzte Frage verwiesen.

Arbeitsmarktneutralität

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in Artikel 1 § 3, Abs. 1 festgelegt, dass der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestaltet ist. Anders als im Zivildienstgesetz wird die Arbeitsmarktneutralität für den Bundesfreiwilligendienst dadurch gesetzlich gewährleistet. Wie beurteilen Sie diese Regelung - auch im Hinblick darauf, dass der Bundesfreiwilligendienst auch von Freiwilligen nach Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet werden kann?

Es muss zunächst sichergestellt sein, dass keine ungewollten Monetarisierungseffekte eintreten. Die aktuellen Regelungen gewährleisten dies. Es muss aber auch zukünftig, z.B. hinsichtlich der Höhe des Taschengeldes, immer eine klare Abgrenzung insbesondere von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Blick behalten werden. Neue Formen der Wiedereingliederungen wie die sogenannte Bürgerarbeit müssen von Freiwilligendiensten unterscheidbar bleiben.

Sehen Sie eine ordnungspolitisch bedenkliche Wettbewerbsverzerrung, wenn Einrichtungen durch den Einsatz von Freiwilligen faktisch die eigenen Personalkosten senken durch die steuerfinanzierten Unterstützungsleitungen für die Freiwilligen?

Die Freiwilligen tragen dazu bei, die Tätigkeits- und Angebotsfelder zu verbreitern und zu ergänzen. Darüber hinaus erbringen sie Unterstützungstätigkeiten für die hauptamtlichen Mitarbeitenden. Sie kommen insbesondere für Aufgaben zum Einsatz, für die kein hauptamtliches Personal verfügbar ist. Z.B. in Pflege und Betreuung leisten sie deshalb einen großen Beitrag für eine Verbesserung der Lebensqualität der zu Betreuenden.

Es muss dabei jedoch verhindert werden, dass öffentlich geförderte Freiwillige in gewerblichen Einrichtungen zur Erzielung privater Gewinne beitragen. Daher ist der Einsatz auf gemeinnützige Einsatzstellen zu beschränken.

Diese Grundsätze müssen möglichst weitgehend abgesichert werden. Hierzu sind auch strukturelle Faktoren notwendig. Wesentlich erscheint die klare Trennung von Träger und Einsatzstelle, damit Interessenkollisionen vermieden werden und eine unabhängige und umfängliche Begleitung auch entsprechende Kontrollfunktionen gewährleistet.

Werden die Berufsbilder der Altenpflegerin, Erzieherin oder Sozialarbeiterin entwertet, wenn Freiwillige Tätigkeiten in diesen Berufsfeldern ausführen? Hat die Arbeit von Freiwilligen in diesen Berufsfeldern Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit unter Frauen?

Da die Freiwilligen immer nur ergänzende Aufgaben übernehmen, werden die genannten Berufsbilder nicht entwertet. Im Gegenteil, sie rücken durch Freiwillige mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein und werden somit eher aufgewertet. Die wachsenden Anforderungen an Qualifikationen in diesen Bereichen bis hin zu ihrer Akademisierung machen es darüber hinaus in aller Regel mehr als unwahrscheinlich, dass Freiwillige hier das Niveau an Professionalität überhaupt erreichen können.

Freiwilligendienste haben in den letzten Jahrzehnten erheblich dazu beigetragen, junge Menschen an soziale Berufe heranzuführen. Sie sind ein wichtiges Element zur Gewinnung von Arbeitskräften für diesen wichtigen gesellschaftlichen Bereich.

Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen

Wie bewerten Sie die Kriterien für die Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen im BFD durch das Bundesamt für den Zivildienst (bzw. das zukünftige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)? Tragen diese dem Ziel des Bundesfreiwilligendienstes in ausreichendem Maße Rechnung) (Sofern Rechtsverordnungen und -richtlinien vorliegen)

Der Bund kann die Zivilgesellschaft nicht ersetzen, es werden jedoch in jedem Fall spezifische Verwaltungsaufgaben entstehen. Eine Verwaltungsstelle wie ein *Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben* ist daher in engen Grenzen denkbar. Die Anerkennung von Einsatzstellen würde diese Grenzen aber überschreiten und unnötig in die Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft eingreifen. Die Anerkennung von Einsatzstellen ist in den Jugendfreiwilligendiensten den Trägern zugeordnet. Dies hat sich in der Praxis sehr bewährt. Ein Anerkennungsverfahren über den Bund bringt keinen zusätzlichen Nutzen, sondern schafft im Gegenteil durch diesen zusätzlichen Verwaltungsakt vermeidbare zusätzliche Bürokratie.

Wie beurteilen Sie die automatische Anerkennung von bestehenden Zivildienstplätzen als Bundesfreiwilligendienst-Plätze?

Als erster Schritt in der Startphase ist dies sinnvoll. Im Sinne der oben geforderten flexiblen Besetzbarkeit aller Plätze in beiden Dienstformen sollten auch alle FSJ-Plätze automatisch als BFD-Plätze anerkannt sein. Eine zahlenmäßige Verdrängung muss dann durch die Träger und Zentralstellen verhindert werden. Es ist sehr fraglich, ob alle derzeitigen Zivildienststellen auch für einen Freiwilligendienst attraktiv und damit auch besetzbar sind. Insofern bedeutet eine Platzanerkennung nicht automatisch, dass die Plätze auch besetzt werden.

Finanzielle Ausstattung

Den Einsatzstellen wird der Aufwand für Taschengeld, für die Sozialversicherungsbeiträge und für die pädagogische Begleitung erstattet: Dafür ist eine Obergrenze von 550 Euro bzw. 600 Euro für sogenannte besonders Benachteiligte monatlich vorgesehen. Halten Sie diese Beträge für angemessen?

Die Refinanzierungsmöglichkeiten für Plätze sind in den unterschiedlichen Bereichen ungleich gegeben. Insbesondere in den stationären Bereichen können Träger entsprechende Überschüsse erwirtschaften und zusätzlich für Freiwillige eingesetzt werden. In anderen Bereichen wie der Jugendarbeit, dem Sport, der Kultur usw. ist dies nur sehr bedingt möglich.

Leider sind die Bereiche, an denen junge Freiwillige besonderes Interesse zeigen, nicht automatisch deckungsgleich zu denen mit guten Refinanzierungsmöglichkeiten.

Wenn nun jedoch einzelne Einsatzgebiete höhere Erstattungen erhalten würden, so würde dies zu politischen Bewertungen unterschiedlicher gemeinnütziger Bereiche führen, die ebenso problematisch wären, weil entsprechende Bevorzugungen willkürlich sein müssen. In der Vergangenheit kam es z.B. durch die Regelungen nach § 14c ZDG indirekt zu einer erheblichen Bevorzugung einzelner Bereiche der Jugendbildung. Dies sollte nicht wiederholt werden. Vielmehr muss zukünftig stärker als bisher innerhalb der Träger und ggf. Zentralstellen dafür gesorgt werden, dass Benachteiligungen hinsichtlich Refinanzierungsmöglichkeiten beachtet und ausgeglichen werden. Hieran besteht auch ein Eigeninteresse der Träger, da vielfältige und attraktive Einsatzstellen die Gewinnung von Freiwilligen erleichtert. Insofern sollten die FWD so organisiert sein, dass entsprechende Ausgleichs- und Solidaritätseffekte gezielt ermöglicht werden. Dies wird vor allem über starke Träger- und Zentralstellenkonstrukte der Fall sein.

Das Interesse an einem effizienten Mitteleinsatz ist politisch legitim und selbstverständlich. Hinzu kommt, dass Freiwillige perspektivisch schwerer zu gewinnen sein werden. Daher ist es konsequent, die öffentliche Förderung so einzusetzen, dass Einsatzstellen einen relevanten Eigenbeitrag aufbringen müssen, um eine/n Freiwilligen zu bekommen, und diesen/diese entsprechend effizient einsetzen und dafür auch begleiten und qualifizieren.

Alles in allem erscheinen die Beträge angemessen. Kritisch beobachtet der DBJR ihre Bemessung aber mit Blick auf andere Formen wie die Bürgerarbeit, die sogenannten intergenerativen Freiwilligendienste und vor allem den freiwilligen Wehrdienst. Hinsichtlich letzterem wäre es ethisch äußerst fragwürdig, wenn junge Menschen, die Sozialdienste leisten, die sich teilweise dezidiert als Friedensdienste verstehen, gegenüber junge Menschen, die einen Militärdienst leisten, benachteiligt würden.

Anerkennungskultur /Anreize

Welche Anreize müssen auf Bundesebene geschaffen werden, um den Bundesfreiwilligendienst sowie FSJ und FÖJ attraktiv zu gestalten? Welchen zusätzlichen Regelungsbedarf sehen Sie dabei für den Bundgesetzgeber hinsichtlich des Gesetzentwurfes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes?

Es muss grundsätzlich mit Akteuren auf allen Ebenen, also Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Trägern, Einsatzstellen und sonstigen gesellschaftliche Akteure gemeinsam daran gearbeitet werden, attraktive Rahmenbedingungen und eine deutlich verbesserte, nichtmonetäre Anerkennungskultur zu schaffen. Eine Anerkennung im Sinne von zertifizierten Berufsqualifikationen entspricht dem Wesen von Freiwilligendiensten aus Sicht des DBJR nicht. Vielmehr muss vor allem in der Privatwirtschaft ein Bewusstsein für die Bedeutung personaler und sozialer Kompetenzen wachsen und auf dieser Basis freiwilliges Engagement grundsätzlich stärker wertgeschätzt werden.

Wie sollte die Verbesserung der Anerkennungskultur für die Freiwilligendienste konkret (von Bund, Ländern, Trägern, Berufs- und Hochschulen) umgesetzt werden und wie kann dabei eine Ungleichbehandlung der Freiwilligen in den bestehenden Diensten und dem Bundesfreiwilligendienst vermieden werden?

Grundsätzlich dürfen keine Unterschiede zwischen Jugendfreiwilligendiensten und dem BFD gemacht werden. Der BAK FSJ hat ein ausführliches Arbeitspapier zu dieser Frage vorgelegt. Der DBJR warnt vor einer Zertifizierung und der Dominanz einer Verwertbarkeitskultur. Dies ist mit den sehr weit gefassten Bildungsintentionen von Freiwilligendiensten nicht vereinbar und würde diesem letztendlich schaden. Im Bereich der Ausbildung können entsprechende Initiativen dafür werben, Freiwilligendienste als Vorpraktika anzuerkennen. Studien- oder ausbildungsbegleitende Praktika können sie aber nicht ersetzen, da diese entsprechende Begleitung und Reflektion voraussetzen.

Ein wichtiges Anliegen ist der zielgenaue Ausgleich von etwaigen Benachteiligungen. Das „gespendete Jahr“ sollte in seinen negativen biographischen Konsequenzen möglichst minimiert werden. Hierzu sind vor allem entsprechende Berücksichtigungen bei der Studienplatzvergabe z.B. über die Anerkennung als Wartesemester o.ä. wichtig.

Zukunft des Bundesamtes für den Zivildienst

Welche Chancen auf Bürokratieabbau sehen Sie beim bisherigen Bundesamt für Zivildienst angesichts des Verlusts seiner Kernaufgabe und der – vom Umfang her deutlich geringeren – Zuweisung neuer Aufgaben durch den Gesetzentwurf und welche alternativen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung sehen Sie, um insbesondere das Subsidiaritätsprinzip und die Rolle der Zivilgesellschaft zu erhalten und zu stärken?

Beim Ausbau der Freiwilligendienste insgesamt und beim Aufbau des Bundesfreiwilligendienstes muss die Zivilgesellschaft grundsätzlich Vorrang haben, denn hier liegt ein in Jahrzehnten praktischer Arbeit angesammeltes Know-How bei der Organisation, Durchführung und Begleitung von Freiwilligendiensten. Für die verbleibenden Verwaltungsaufgaben wäre es aber denkbar, dass das BAZ im Sinne des o.g. Leitgedankens diese Aufgaben wahrnimmt, wie es zurzeit das BVA für das BMFSFJ tut. Der Vorteil läge darin, dass in einer solchen Behörde entsprechende Spezialisierungen vorgenommen werden könnten und Kompetenzen gebündelt würden.

Das BAZ sollte also ergänzende Aufgaben – vor allem im Bereich der Verwaltung – für die Freiwilligendienste wahrnehmen. Die Notwendigkeiten hierzu sollten gemeinsam mit den Akteuren der Zivilgesellschaft überprüft werden.

Berlin, 7.3.11